reformierte
Kirche

Reformierte Kirchgemeinde Langenthal
Kirchgemeinderat
Geissbergweg 6, 4901 Langenthal

Protokoll der Sitzung des Kirchgemeinderats
Protokollauszug

Dienstag, 13. Januar 2026, 21:15 – 22:20 Uhr, Forum Geissberg

Teilnahme

Kirchgemeinderat (stimmberechtigt): Reto Steiner (Vorsitz), Richard Bobst, Ralph Burlon, Regula Costa, Daniel Rüegger, Markus Zahnd.

Vertretung Kollegium (nicht stimmberechtigt): Iris Bäriswyl (Teamleitung Sozialdiakonie). Pfarrerin Hanna Rucks (Teamleitung Kultus).

Ratssekretariat (nicht stimmberechtigt): Thomas Gehrig (Protokoll).

5. Überführung Pfarrhaus ins Finanzvermögen

Nach der einstimmigen Annahme der Immobilienstrategie durch die Kirchgemeindeversammlung vom 04.12.25 benötigt die Kirchgemeinde für die Finanzierung der Planungsphase einen Bankkredit, zu dessen Sicherung das Pfarrhaus Birkenweg 3d, 4900 Langenthal herangezogen werden soll. Die Bank stimmt der Belehnung unter der Voraussetzung zu, dass das Objekt vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen wird.

In ihrer Stellungnahme bezieht sich die Landeskirche auf die «Richtlinie zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer» vom 28.11.19 (KES 41.012), wonach es zulässig ist, dass eine Kirchgemeinde einer Pfarrperson anstelle des bisherigen Pfarrhauses eine gleichwertige Dienstwohnung zur Verfügung stellt, sofern die grundlegende Dienstwohnungspflicht weiterhin erfüllt wird.

Dem im Pfarrhaus lebenden Pfarr-Ehepaar Hanna und Timo Rucks wird das Haus weiterhin zu denselben Konditionen vermietet. Im Sinn der Richtlinie und der gegenseitigen Transparenz soll mit dem Pfarr-Ehepaar noch ein formelles, zu protokollierendes Gespräch geführt werden, um für beide Vertragsparteien Planungssicherheit zu schaffen.

In seiner Stellungnahme vom 29.12.25 bestätigt das Regierungsstatthalteramt die Rechtmässigkeit einer Übertragung des Pfarrhauses vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Die Übertragung einer Entwidmung über CHF 100'000 obliegt gemäss kantonaler Gemeindeordnung der Kirchgemeindeversammlung. Für den Beschluss über die Dienstwohnungspflicht liegt die Kompetenz beim Kirchgemeinderat (gemäss Gemeindeordnung der Kirchgemeinde).

Nach Kenntnisnahme der Erwägungen der Landeskirche Refbejuso und des Regierungsstatthalteramts sowie einer Abwägung, ob eine zusätzliche Abklärung beim AGR Amt für Gemeinden und Raumordnung eine grössere Rechtssicherheit ergeben würde, beschliesst der Kirchgemeinderat, die Überführung des Pfarrhauses der Kirchgemeindeversammlung vom 25.06.26 zum Beschluss vorzulegen.

5.1. Beschluss

Der Kirchgemeinderat beschliesst z.Hd. der Kirchgemeindeversammlung vom 25.06.26:

1. Von den Ausführungen der Landeskirche und des Regierungsstatthalteramts Oberaargau wird Kenntnis genommen.
2. Das Pfarrhaus Birkenweg 3d wird per 30.06.26 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt.
3. Der Ratssekretär wird beauftragt, die Überführung des Pfarrhauses Birkenweg 3d vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen für die Kirchgemeindeversammlung vom 25.06.26 zu traktandieren.

Mitteilung an:

- Fabienne Gruber, Finanzverwaltung
- Pfarr-Ehepaar Hanna und Timo Rucks, Birkenweg 3d, Langenthal
- Akten Geschäftsstelle

Für das Protokoll
Der Ratssekretär

19.01.26